

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname)

PLZ, Ort, Datum	
Telefon	Telefax
E-Mail-Adresse des Antragstellers	

Gemeinde Schechen
- Straßenverkehrswesen -
Rosenheimer Str. 13
83135 Schechen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung

Anlagen:

- Streckenskizze Veranstaltererklärung Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

Zur Durchführung einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir:

Folgende nicht erlaubnispflichtige Veranstaltung beabsichtigen wir durchzuführen und zeigen dies hiermit an:

Name des Veranstalters (ggf. vertreten durch - Vor- und Zuname)	Telefon (erreichbar während Veranstaltung)
Wohnort (PLZ) (Ort)	(Straße, Haus-Nr.)

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO für

Art		Anlass der Veranstaltung				
Zahl der teilnehmenden Personen	Erwartete Besucher	Festwagen	Fahrzeuge	Musikkapellen	Pferde	Pferdegespanne
Beginn (Datum)	(Uhrzeit)	(Ort)	Ende (Datum)	(Uhrzeit)	(Ort)	
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen						

Veranstaltererklärung:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

1. Zuständigkeit

Die Erlaubnis für Veranstaltungen auf gemeindlichen Straßen erteilt die Gemeinde Schechen. Sind klassifizierte Straßen (Kreisstraßen, Staatsstraßen, Bundesstraßen) betroffen, ist die Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Rosenheim einzuholen.

2. Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Beispiele:

- Motorsportliche Veranstaltungen (z. B. Rallye-Wertungsprüfungen, Slaloms, Oldtimerausfahrten, Bildersuchfahrten)
- Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Volksradfahren, Fahrradwanderung)
- Inline-Skate-Veranstaltungen
- Volksmärsche und Volksläufe
- Kirchen- und Festzüge
- Filmaufnahmen
- Märkte
- Straßenfeste (z. B. auch Konzerte u.ä.)

3. Genehmigungsfreie Veranstaltungen

- Kleine ortsübliche kirchliche Veranstaltungen (z. B. Fronleichnamsprozessionen, Primizen, Bittgänge)
- Kleine örtliche Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Maibaumaufstellungen, Martinszüge)

Diese Veranstaltungen sind jedoch der Gemeinde anzuzeigen, damit in Verbindung mit der Polizei notwendige Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung getroffen werden können.

4. Notwendige Unterlagen für genehmigungspflichtige Veranstaltungen

- Ausgefülltes Antragsformular und Veranstaltererklärung
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Gemeinde
- Kartenausschnitt mit eingezeichnetem Streckenverlauf

Der Veranstalter hat nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche mit folgenden Mindestversicherungssummen nachzuweisen:

- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen

- 500.000 EUR für Personenschäden -für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR-
- 100.000 EUR für Sachschäden
- 20.000 EUR für Vermögensschäden